

## Gründung einer Kapitalgesellschaft

Rechtsform	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Rechtsgrundlagen	Art. 620 – 763 OR; Art. 950 ff. OR; Art. 43 ff. HRegV	Art. 772 – 827 OR; Art. 950 ff. OR; Art. 71 ff. HRegV
Zweck	Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	
Rechtsnatur	Juristische Person	
Firmenname	Freie Firmennamenswahl mit Zusatzbezeichnung „AG“ oder „Aktiengesellschaft“.	Freie Firmennamenswahl mit Zusatzbezeichnung „GmbH“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
Entstehungserfordernisse	Öffentliche Beurkundung der Gründung, Erlass der Statuten, Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister.	Öffentliche Beurkundung der Gründung, Erlass der Statuten, Bestimmung der Geschäftsführung und Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister.
Wirtschaftliche Berechtigung	Aktionäre	Gesellschafter
Gründer	Mindestens 1 natürliche oder juristische Person	
Organe	Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle gemäss Dreistufensystem: ordentliche Revision, eingeschränkte Revision oder keine Revision.	Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer, Revisionsstelle gemäss Dreistufensystem: ordentliche Revision, eingeschränkte Revision oder keine Revision.
Geschäftsführung	Durch Verwaltungsrat gesamthaft.  Die Geschäftsführung kann einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder an Dritte übertragen werden, wobei diese Möglichkeiten in den Statuten und im Organisationsreglement ausdrücklich vorgesehen sein müssen.  Kein Nationalitätserfordernis.	Durch Gesellschafter gesamthaft.  Die Geschäftsführung kann einem Gesellschafter oder einem Dritten übertragen werden, wobei die Möglichkeit der Wahl von Drittpersonen statutarisch ausdrücklich vorgesehen sein muss.  Kein Nationalitätserfordernis.

<b>Rechtsform</b>	<b>Aktiengesellschaft (AG)</b>	<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</b>
<b>Vertretung</b>	Mindestens 1 Vertreter der Gesellschaft (Verwaltungsrat oder Direktor mit Einzelunterschrift) muss Wohnsitz in der Schweiz haben.  Kein Nationalitätserfordernis.	Mindestens 1 Vertreter der Gesellschaft (Geschäftsführer oder Direktor mit Einzelunterschrift) muss Wohnsitz in der Schweiz haben.  Kein Nationalitätserfordernis.
<b>Haftung</b>	Gesellschaftsvermögen; Organhaftung	
<b>Mindestkapital</b>	CHF 100'000; wovon mindestens 20% des Aktienennwertes, jedoch mindestens CHF 50'000 einbezahlt sein müssen.	CHF 20'000; das Kapital muss voll einbezahlt sein.
<b>Vorteile +</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Beschränkte Haftung</li> <li>+ Einfache Übertragung der Aktien</li> <li>+ Weitgehende Anonymität der Investoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Beschränkte Haftung</li> <li>+ Geringes Mindestkapital</li> <li>+ Grosse statutarische Gestaltungsfreiheiten</li> </ul>
<b>Nachteile -</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestkapital</li> <li>- Doppelbesteuerung (Gewinn bei der AG, Gewinnausschüttung beim Aktionär)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestkapital</li> <li>- Doppelbesteuerung (Gewinn bei der GmbH, Gewinnausschüttung beim Gesellschafter)</li> </ul>